Elbingische Anzeigen
von
Handlungs- ökonomischen- historischen und litterarischen Sachen.

73tes Stück. Montag den 14ten September 1789.

Authentische Beschreibung von dem Innern der Bastille und von der Behandlung der Gefangenen in derselben.
Aus dem Französischen übersetzt,

(Fortsetzung.)

Der Unterschied zwischen dieser Klasse, von anderthalb Thalern täglich und 3 Thalern, besteht darin, daß die letztere noch Mittags eine vierte Schüssel, nemlich Braten hat, und dies ist abwechselnd, ein halb Hühnchen, das am Pips gestorben ist, eine pockige Taube, oder ein Stück von einem Kaninchen, das nach dem Kohlstrünken schmeckt, womit es gefüttert worden ist, oder ein paar abgehungerte Vögel; und dann zum Nachtisch, je nachdem es die Jahreszeit erlaubt, ein paar Kirschen, Johannisbeeren, Pflaumen, ein Apfel, ein klein Biskuitchen, oder ein paar Rosinen und Mandeln. Dreymal des Jahres nemlich

nemlich am drey Königs am St. Ludwigs- und am Martins-Tage, bekommt auch die anderthalb Thaler-Klasse, Mittags, Braten, und zwar ein halb Hühnchen oder eine halbe Taube vorhin erwähnter schmackhafter Art. Des Mittags wird schon um 11, des Abends um 6 Uhr gespeist. Alles Essen ist schlecht zubereitet, so daß man in der Stadt um vier Groschen überall besser bedient wird; allein, weil der Kommandant (Gouverneur) die Küche durch seinen Haushofmeister versehen läßt, und in diesem Artikel gar keinen Oberaufseher hat, vielmehr auf das, was er dabey gewinnen kann, mit angewiesen ist; so müssen sich die Gefangenen darin finden: beschweren sie sich; so wirds zwar auf einige Tage etwas besser, aber es ist doch nicht von Bestand, und man läßts ihnen wieder auf andere Art entgelten. Manchmal hat ein Gefangener es beym Polizeypräsidenten, (der Königl. Kommissarius der Bastille ist,) ausgewürkt, sich von ausserhalb speisen zu lassen; es ist ihm aber im Preise gemeiniglich dreymal höher angerechnet, und es ist ihm bey andern Gelegenheiten eingetränkt worden. Gewöhnlich wird von Zinn gespeist: eine besondere Gnade ist es, wenn man Fayence und silberne Gabel und Löffel bekömmt. Während der Mahlzeit steht unten an jedem Thurm eine Schildwach mit aufgepflanztem Bajonet, so lange bis der Thürschliesser das unreine Geschirr wieder abgeholt hat. Was auf diesen übrig bleibt, gehört dem Thürschliesser zu.

Da in der Bastille nichts nach Regeln oder nach Gesetzen, sondern alles nach Befehl der Obern, oder nach der Willkühr der Vorgesetzten geschiehet; so wird auch in der Behandlung der Gefangenen durchaus keine Gleichförmigkeit beobachtet. Der Polizeypräsident von Paris ist der erste Vorgesetzte der Bastille. Zu den Verhören ist ihm ein Staatsrath und noch zwey Justizräthe zugeordnet; die Verhöre werden in dem mittlern Queergebäude, welches die beyden innern Höfe von einander scheidet, in dem sogenannten Audienzsaale gehalten. Das Erste ist manchmal gleich am 2ten Tage der Verhaftnehmung, oft erst nach Verlauf mehrerer Wochen; dem Beklagten wird kein Advokat zugelassen, vielmehr bedient man sich der unwürdigsten Mittel, ihm irgend ein Geständniß abzulocken. Bald heißt es, man habe Zeugen, die man bey fernerem Läugnen gegen ihn könne auftreten lassen, und dann werde es um seinen Kopf schlimm aussehen; bald will man Papiere gefunden haben, die alles enthalten, was er nur noch selbst gestehen solle bald drohet man ihm bey längerer Zurückhaltung, daß er einer ausserordentlichen Kommission übergeben und dann ungleich strenger als jetzt werde behandelt werden, auch erbietet man ihm wohl die Gnade des Königs und augenblickliche Befreyung an, wenn er gestehen wolle, und läßt er sich dadurch bewegen, so heißts, man wolle dem Könige nun berichten, und zweifle nicht an seine Begnadigung die denn aber doch nicht eher als zu der bestimmten Zeit erfolgt. So wie die Richter, eben so gehen denn auch alle Unterdiente in der Bastille zu werke; alle legen den Gefangenen Schlingen, um sie auszulocken, und ihre Gesinnungen gegen die Regierung zu erfahren, und das alles wird dann von den Miethslaquayen und Thürschliessern an, bis zu den höhern Bedienten herauf den Richtern getreulich erzählt; in diesem Punkt können die Gefangenen sich nicht genug in Acht nehmen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wechsel-

Wechsel=Cours. Königsberg, den 30. Julii, 1789.

Amsterdam	41 Tage	1 L. vls			ƨ		307	1/2	gr.
—	71 —				ƨ		306		gr.
Hamburg	3 Wochen	1 Rthlr. bco.			ƨ		137	1/2	gr.
—	6 —	ƨ		ƨ	ƨ		137		gr.
Rändige holländische Dukaten		ƨ	ƨ	ƨ	fl.	9	9		gr.
dito alte	ƨ	ƨ	ƨ	ƨ		8	29		gr.
Alberts=Thaler rändig		ƨ	ƨ	ƨ	ƨ		4	13	ƨ
dito alte		ƨ	ƨ	ƨ	ƨ		4	1	ƨ
Alte Rubeln		ƨ	ƨ	ƨ	ƨ		3	19	ƨ
Gute dito	ƨ	ƨ	ƨ	ƨ	ƨ		3	5	ƨ
Neue dito.	ƨ	ƨ	ƨ	ƨ	ƨ		3	4	

Elbingsche Speicherer=Getreide=Preise bey Last.

		Pfd.		bis		Fl.
Weizen weisse Poln.	—					
dito. hochbunte dito.		128	—	500	—	
dito. bunte Thornsche	—		—	450	—	
dito. Werder und Höchsche		—	—	400	—	—
Roggen reine Poln.	—	120	—	240	—	
dito. Werder & Höchsche		—	—	220	—	
Gerst.	— —		—		—	
dito. alte	—	—	—	—	150	—
Haber	—	—	—	—	105	—
Erbsen weisse frische		—	—	—	220	—
dito graue frische		—	—	—	—	—
Malz	—	—	—	—	155	—

Dem Schiffer Eschel Smith von Bergen, ist in Kopenhagen, für den Belauf einer Ladung Getreyde ein offenes Credito von Herrn Bürgermeister Johann Weiner auf Herrn Weddick und Wendel in Amsterdam, datirt den 28ten July 1789 gestohlen worden: um allen je daraus zu entstehenden unangenehmen Folgen vorzubeugen, machen wir solches hiemit bekannt, Danzig, den 10ten September 1789.

Koustrup und Fromm.

Der Kaufmann Carl Heinrich Helbig: hat die Ehre einem geehrten Publiko hierdurch ergebenst bekannt zu machen, wie er wiederum ein ganz neu Assortiment von Wollen, Baumwollen, Leinen, Seiden, halbseiden, und andern kurzen und neu modischen Waaren erhalten und empfiehlt sich dahero der Gewogenheit und des Zuspruchs eines geehrten Publicii bestens unter der Versicherung der Besten und billigsten Bedienung.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Elbing werden hierdurch alle diejenige welche an den Nachlaß des verstorbenen Accise-Einnehmer Konopack, worüber der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröfnet worden einige Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen 3 Monaten ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzeigen, auch ihrer Anmeldung die Abschrift der Urkunden, worauf sie sich gründen beylegen, hiernächst aber in dem angesetzten Liquidations-Termin den 22ten December Vormittags um 9 Uhr alhier zu Rathhause vor dem abgeordneten des Königl. Stadtgerichts Herrn Stadtrath Land sich in Person, oder durch zuläßige Gevollmächtigte gestellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Documenten, Briefschaften und übrige Beweismittel womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, in Abschriften vorlegen, und anzeigen, das Nöthige zum Protocoll verhandeln, und alsdann die gesetzmäßige Ansetzung in dem abzufaßenenden Prioritäts Urtheil dagegen bey ihrem Aussenbleiben und unterlassenen Anmeldung ihrer Ansprüche gewärtigen sollen; daß sie aller ihrer etwannigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; Uebrigens werden diejenigen Gläubiger welche durch gesetzliche Ursachen an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet die Justitz-Kommissarii Pröw, Teschner und Leuchert angewiesen, wovon sie sich einen wählen, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Wornach sich also sämmtliche Konopacksche Gläubiger zu achten haben. Elbing, den 3ten August 1789.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es sollen in Terminis den 20ten October, 21ten Nowember und 22ten December c. a. die zum Nachlaß des verstorbenen Accise-Einnehmer Konopack gehörigen allhier

sub. Litt. A. XII. 126.
sub. Litt. A. IX. 17.
= = = IX. 18.
= = = VIII. 38.
= = = II. 191.
= = = IV. 92.
= = = XII. 193.

belegene Grundstücke nach Maasgabe der darüber gerichtlich aufgenommenen Taxen vor dem hiesigen Königl. Stadtgericht an die meistbietenden öffentlich verkauft werden, welches den Kauflustigen hiemit bekannt gemacht wird; und können die Anschläge darüber in der Registratur täglich inspiciret werden. Diejenigen welche an ein oder anderes dieser Grundstücke Real-Ansprüche haben sollten, haben solche im letzten Termin anzuzeigen, und wahr zu machen, oder in dessen Entstehung zu gewärtigen, daß sie auf erfolgte Adjudication damit gegen die neuen Besitzer in so weit solche Ansprüche das Grundstück selbst betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Elbing, den 3ten August 1789.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Diese Elbingische Anzeigen sind Montags und Donnerstags in der hiesigen Buchhandlung und auf allen Königl. Postämtern zu haben.